



Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

**Zustellungsurkunde**

AWS  
Abfall-Wirtschafts-Service GmbH  
Auf der Hardt/An der B42  
**64572 Büttelborn**

**Abteilung Umwelt Darmstadt**

Aktenzeichen: **RPDA- Dez. IV/Da 42.2 100 h 08.04/2-2020/4**

Bearbeiter/in: Bettina Veit

Zimmernummer: 1.086

Telefon/ Fax: 06151 / 12- 6853 Fax: 06151 / 12-5686

E-Mail: [bettina.veit@rpda.hessen.de](mailto:bettina.veit@rpda.hessen.de)

Datum: 24. Februar 2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG**

für eine Neuanlage  für die Änderung einer bestehenden Anlage  
nach Nrn. **8.11.2.3 [G], 8.4 [V], Nr. 8.11.2.4 [V], Nr. 8.12.1.2 [V], Nr. 8.12.2 [V], Nr. 8.15.2 [V] und Nr. 8.15.3 [V]** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

**Änderungsgenehmigungsbescheid**

**I. Tenor**

Auf Antrag vom 17. Juli 2024, eingegangen am 25. Juli 2025, mit Ergänzungen vom 28. Oktober 2024 (Gutachten Immissionsprognose TÜV Hessen vom 17. Oktober) und 22. November wird der

AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH  
Auf der Hardt/An der B42  
**64572 Büttelborn**

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt - nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem

Grundstück in: Büttelborn, Deponie  
Grundbuch Gemarkung: Büttelborn  
Flur: 7  
Flurstücke: 211/5

die bestehende **Aufbereitungs- und Sortieranlage (Halle) Nrn. 8.11.2.3 [G], 8.4 [V], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.2 [V], 8.12.2 [V], 8.15.2 [V] und 8.15.3 [V]** des Anhangs 1 der-Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße1-3  
Wilhelminengebäude  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de)

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BlmSchV**) wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Die Änderung der Aufbereitungs- und Sortieranlage (Halle) beinhaltet die

Ä1	Neueinteilung der Flächen in der Halle
Ä2	Errichtung und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage (Zerkleinern und Sieben) von Sperrmüll in der Halle (BE 5)

Dabei bleibt die bisher genehmigte Jahressumme des Inputs und des Outputs **84.876 t/a** (plus zusätzlich genehmigte 10.000 t/a Hausmüll- gesamt: 94.876 t/a, der weiterhin nicht stattfindet, erst mit der Umsetzungsphase 2, (BE 4) (siehe Änderungsgenehmigung vom 03.06.2014) **wie bisher genehmigt unverändert.**

Die Summe der Annahmemenge betrifft kommunalen Gewerbemüll (30.000 t/a), Sperrmüll (30.000 t/a), Verpackungen u.a. Abfälle (22.500 t/a) sowie Elektroschrott (2.376 t/a).

**Die bisher gehandhabten Stoffe/Abfälle und Kapazitäten bleiben gleich. Es werden keine zusätzlichen Abfallschlüssel beantragt.**

Die beantragten Änderungen wirken sich auf folgende Betriebseinheiten aus:

- BE 1 - Baggersortierung (Nr. 8.11.2.4):  
Verlegung der BE innerhalb der Sortierhalle,
- BE 2 - Lagerbereich für Input (Gewerbeabfall, Sperrmüll, gemischte Verpackungen, Monochargen sonstiger Abfälle) und Output (Lagerbox für Sortierreste und Container für Wertstoffe) (Nr. 8.12.2):  
Verlegung der BE innerhalb der Sortierhalle und
- BE 5 - mobile Aufbereitungs- und Sortieranlage für Gewerbeabfall, Sperrmüll, (Hausmüll) und Verpackungen (**Nr. 8.11.2.3**):  
Errichtung und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage für Sperrmüll in der Sortierhalle.

BE 3 - Lagerung, Behandlung und den Umschlag von Elektroschrott und Kabeln (Nrn. 8.12.1.2, 8.12.2, 8.15.2, 8.15.3)

*Keine Änderung* in der Halle und im Außenbereich- die Umladestation für Elektrogeräte (Elektroschrottbox wurde am 15.06.2020 baugenehmigt. Im Rahmen der Baugenehmigung der Lagerboxen vom 02.06.2015 auf der Freifläche werden die aus dem Sperrmüll aussortierten Matratzen (wegen hoher Brandlast) dort vorübergehend zwischengelagert.

BE 4 Hausmüllumschlag- *keine Änderung* (findet nach wie vor nicht statt, erst mit Umsetzungsphase 2), (Nr. 8.15.3).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten belaufen sich auf insgesamt **2.500,00 €** (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro).

### **Inhaltsverzeichnis:**

- I. Tenor
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Antragsunterlagen
- V. Nebenbestimmungen
  1. Allgemeines
  2. Baurecht/Brandschutz
  3. Immissionsschutz (Lärm/Luftreinhaltung)
  4. Abfallwirtschaft / Betrieb der Anlage
  5. Arbeitsschutz
- VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung
- VII. Begründung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung  
Anlage: Plansatz Nr. 2 nebst Ergänzungen

### **II. Maßgebliche BVT-Merkblätter**

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

### **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

**Es handelt sich hier um kein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben, weil die erforderlichen Baugenehmigungen bereits erteilt worden sind.**

### **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- |   |             |
|---|-------------|
| Antragsschreiben vom 17. Juli 2024/RM   | (1 Blatt)   |
| Deckblatt mit Beschreibung Antragsgegenstand  | (1 Blatt)   |
| Wahrung von Urheberrechten/Erklärung Antragsteller/Planverfassern                                     | (1 Blatt)   |
| Antrag nach BImSchG und Vollmacht AWS vom 17.07.2024 und 21.10.24                                     | (Anlage 1a) |
| Schreiben des Ing.-Büros Görisch vom 29.05.2024, 18.11. und 19.11.2024, ru<br>(Anlage 1b)             |             |
| Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Fassung vom 25. Juli 2024, vorgelegt mit o. a. Antragsschreiben) |             |

- Antragsformular - Allgemeine Angaben**
1. **Antrag/Erklärung zum Änderungsgenehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG (1Blatt)**  
Formular 1/1, (5 Blatt), Formular 1/1.1 (5 +1 Blatt) (Anlage 1)  
Formular 1/1. 2  
Formular 1/1.3  
Formular 1/1.4 Investitionskosten, S. 1 (1 +2 Blatt)  
Formular 1 /2 Genehmigungsbestand, S.1- 2 (2 Blatt)  
Anlage 1-1 Vollmacht vom 15.07.2024 (1 Blatt)
  2. **Inhaltsverzeichnis** (4 Blatt) (Anlage 2)
  3. **Kurzbeschreibung** (8 Blatt) (Anlage 3)
  4. **Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten** (1 Blatt) (Anlage 4)
  5. **Standort und Umgebung der Anlage** (Anlage 5)  
Textliche Erläuterung (2 Blatt)  
Anlage 5-1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:5.000  
Anlage 5-2: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:2.000  
Anlage 5-3: Lageplan i. M. 1:500, IST (Genehmigung vom 03.06.2014)  
Anlage 5-4: Lageplan i. M. 1:250, SOLL (neu)  
Anlage 5-5: Luftbild
  6. **Anlagen- und Betriebsbeschreibung** (Anlage 6)  
Formulare 6/1 bis 6/3 (je 1 Blatt)  
Textliche Erläuterung (5 Blatt)  
Anlage 6-1 Fließbild Sperrmüllaufbereitung  
Anlage 6-2 Techn. Daten mobiler Vorzerkleinerer Komptech Crambo 5200  
Anlage 6-3 Techn. Daten mobiles Sternsieb Komptech Multistar L 3
  7. **Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten** (Anlage 7)  
Textliche Erläuterung (4 Blatt)<sup>14</sup>  
Formulare 7/1 bis 7/5 (je 1 Blatt)  
Formular 7/6 (2 Blatt)  
Textliche Erläuterung zu Stoffen, Stoffmengen, Stoffdaten (4 Blatt),  
Tabelle: Abfallarten, interne Bezeichnung, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach AVV, max. Annahmemenge, max. Lagermenge  
nur Outputmaterial BE 1; beantragte Änderungen: nur Outputmaterial der BE 1 und BE 5
  8. **Luftreinhalung** (Anlage 8)  
Textliche Erläuterung (4 Blatt)  
Anlage 8/1 Beispiel eingesetzte Staubbindemaschine (1 Blatt)  
Anlage 8/2 Stellungnahme TÜV Hessen zu den Staubminderungsmaßnahmen vom 11.04.2023 (8 Blatt) mit Anlagen  
Gutachten T0006791 TÜV Hessen zu den Staubimmissionen aus den Emissionen des geplanten Anlagenbetriebs der Aufbereitungs- u. Sortieranlage vom 17.10.2024 (40 Blatt plus Anhang V Rechenlaufprotokolle)
  9. **Abfallvermeidung und Abfallverwertung** (Anlage 9)  
Formular 9/1 (2 Blatt), Textliche Erläuterung (1 Blatt)
  10. **Abwasser** (Anlage 10)  
Textliche Erläuterung (1 Blatt)

- |            |   |             |
|------------|---|-------------|
| <b>11.</b> | <b>Abfallentsorgungsanlagen</b><br>Textliche Erläuterung (1 Blatt)  | (Anlage 11) |
| <b>12.</b> | <b>Abwärmenutzung</b><br>Textliche Erläuterung (1 Blatt)  | (Anlage 12) |
| <b>13.</b> | <b>Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b><br>Formular 13/1 (1Blatt), Textliche Erläuterung (2 Blatt)   | (Anlage 13) |
| <b>14.</b> | <b>Anlagensicherheit</b><br>Textliche Erläuterung (2 Blatt)   | (Anlage 14) |
| <b>15.</b> | <b>Arbeitsschutz</b><br>Formular 15/1 (2 Blatt), Formular 15/2 (2 Blatt), Formular 15/3 (1 Blatt)<br>Textliche Erläuterung (3 Blatt)  | (Anlage 15) |
| <b>16.</b> | <b>Brandschutz</b><br>Textliche Erläuterung (1 Blatt -Verweis auf Anlage 18-1 Brandschutzkonzept)   | (Anlage 16) |
| <b>17.</b> | <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b><br>Textliche Erläuterung (2 Blatt)   | (Anlage 17) |
| <b>18.</b> | <b>Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde</b><br>Textliche Erläuterung (1 Blatt)<br>Anlage 18-1 Baugenehmigung vom 30.10.2023 inkl. Bauantrag und Brandschutzkonzept<br>Anlage 18-2 Baugenehmigung Lageboxen vom 02.06.2015 | (Anlage 18) |
| <b>19.</b> | <b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b><br>Textliche Erläuterung (1 Blatt)  | (Anlage 19) |
| <b>20.</b> | <b>Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b><br>Textliche Erläuterung (1 Blatt)  | (Anlage 20) |
| <b>21.</b> | <b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b><br>Textliche Erläuterung (1 Blatt)  | (Anlage 21) |
| <b>22.</b> | <b>IE Anlagen</b><br>Textliche Erläuterung (1 Blatt)  | (Anlage 22) |

## V.

### Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

### 1.2 (Inhaltsbestimmung)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 1.3

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist.

### 1.4 (Inhaltsbestimmung)

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

### 1.5 (Inhaltsbestimmung)

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen des Abschnitts V, so gelten die Letzteren.

### 1.6

Die Anlagenbetreiberin hat die zuständige Überwachungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/DA 42.2, über jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, sowie über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden können und insbesondere bei Bränden, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen im Bereich der Anlage unverzüglich, fernmündlich zu unterrichten.

Bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Überwachungsbehörde außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung ggf. über die zuständige Polizeidienststelle zu erfolgen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der Störung erforderlich sind. Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet wurde, ist darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle sowie der zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen.

### 1.7

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 42.2, Abfallwirtschaft - Anlagen, unter Angabe des Aktenzeichens IV/DA 42.2-100 h 38.12/1-2019/4 mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, damit ein Termin zur kostenpflichtigen Erstkontrolle vereinbart werden kann.

### 1.8 (Inhaltsbestimmung)

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bislang erteilten Genehmigungen, anderen Zulassungen und Anordnungen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

## **2. Bauaufsicht und Brandschutz**

### 2.1

Hinweis:

Ein gesonderter Standsicherheitsnachweis ist nicht erforderlich, da kein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben beantragt worden ist.

### 2.2

Zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Kopie des Formblattes „Anzeige über die abschließende Fertigstellung“ aus dem Aktenzeichen III/1.4-BS-2023-45-uhl-ba zur BG vom 30.10.2023 „Sanierung einer bestehenden Halle (Wertstoffsortierhalle) aufgrund von Brandschaden.

### **2.3 Brandschutzkonzept**

Das Brandschutztechnische Konzept Nr. 7249 vom 26.06.2023, aufgestellt von Büro Romig, Romig GmbH & Co.KG Bauconsult, Herr M. Eng. Willy Weiß, wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Konzeptersteller abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept chronologisch geordnet beizufügen ist. Die Ergänzungen im Brandschutzkonzept sind der Bauaufsichtsbehörde in Form eines Nachtrags zur Genehmigung vorzulegen.

### 2.4 Brandschutzkonzept- digitale Form

Das, als Bestandteil der Baugenehmigung, genehmigte Brandschutzkonzept sowie die zugehörigen Brandschutzpläne, sind der Brandschutzdienststelle jeweils in digitaler Form als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen. Hierzu verwenden Sie bitte die E-Mail Adresse VB@kreisgg.de.

## **3. Immissionsschutz**

### **3.1. Immissionsschutz - Schallimmissionen**

#### 3.1.1

Die Errichtung und der Betrieb der mobilen Aufbereitungsanlage (Zerkleinern und Sieben) von Sperrmüll in der Halle (BE 5) und die Neueinteilung der Flächen in der Sortierhalle mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen (Maschinen und Geräten), dem dazugehörigen Grundstück, dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

#### 3.1.2

Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt:

IP1: Anwesen Massing (Flur 14, Flurstück 124/4)

tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	45 dB(A)

## IP2: Hessenring 21 A

tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	50 dB(A)

## IP3: Odenwaldstraße 33

tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	40 dB(A)

## IP4: Anwesen Sonnenhof 1 (Flur 12, Flurstück 11)

tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	45 dB(A)

## IP5: Rappmühlstraße 26

tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	50 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	35 dB(A)

## IP6: Justizvollzugsanstalt Weiterstadt

tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	45 dB(A)

## 3.1.3

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

## 3.1.4

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

## 3.1.5

Aggregate sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sind ausreichend schwingungsdynamisch gegenüber dem Baukörper zu entkoppeln.

## 3.1.6

Bei Auslegung der Anlagen sind alle Lastfälle zu berücksichtigen. Türen und Tore sind im akustischen Sinne dicht auszuführen und, soweit dies betrieblich möglich ist, geschlossen zu halten.

## 3.1.7

Rohrleitungen und Kanäle sind mittels biegeweicher, ausreichend luftschallgedämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch zu entkoppeln. Auf schalltechnisch korrekte Ausführung der Gewerke ist unbedingt zu achten.



## **Hinweise**

- 1.) Eine Überschreitung der festgesetzten Immissionswerte stellt eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar.

Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber zu dieser schädlichen Umwelteinwirkung bei, so hat die Behörde lt. Nummer 5.3 der TA-Lärm vom 26.08.1998 die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

- 2.) Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
  - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
  - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
  - Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten.
- 3.) Einwirkungsorte sind:
- a. bei bebauten Flächen:  
0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (s. Hinweis zum Lärmschutz Nr. 2).
  - b. bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten:  
An dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

## **3.2 Immissionsschutz - Luftreinhaltung**

### 3.2.1

Die Fahrtgeschwindigkeit von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Betriebsgelände auf 10 km/h zu beschränken. Hierzu sind gut sichtbare Schilder anzubringen.

### 3.2.2

Alle Fahrwege, Betriebs- und Lagerflächen sind im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen und im ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Schäden in den versiegelten Betriebsoberflächen sind umgehend auszubessern.

### 3.2.3

Die Fahrwege sind bei Trockenheit mittels Befeuchtungswagen, Nasskehrmaschine oder ggf. fest installierten automatischen Berieselungsanlagen oder vergleichbaren Einrichtungen zu befeuchten. Auf eine gleichmäßige Befeuchtung der Fahrwege ist zu achten.

### 3.2.4

Die Fahrwege und Betriebsflächen sind mittels einer Nasskehrmaschine sauber zu halten.

## 3.2.5

Sämtliche Materialabwurfhöhen aus den Radladern und Baggern sind so gering wie möglich zu halten.

## 3.2.6

Die Austragshalden der Abfallbehandlungsaggregate sind erst dann abzutragen, wenn die Höhe des Austragskegels knapp unterhalb der Höhe des Bandaustrags liegt.

## 3.2.7

Lose Abfälle sind außerhalb der Halle ausschließlich in Containern zu lagern.

## 3.2.8

Am Aufgabetrichter des Brechers und am Austragsband des Siebs sind die Stäube mittels Bedüsungseinrichtungen (mobil oder stationär) niederzuschlagen.

## 3.2.9

Die technischen Einrichtungen sind regelmäßig zu prüfen und deren Funktionstauglichkeit in dem Betriebstagebuch zu protokollieren.

## 3.2.10

Das Personal ist regelmäßig in den technischen und organisatorischen Maßnahmen zu schulen.

#### **4. Abfallwirtschaft/Abfallarten und Betriebsdokumentation**

##### **4.1 Output**

## 4.1.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art 1 der Verordnung vom 4.3.2016 (BGBl. I S. 1474) zuzuordnen:

##### **Output neu (BE 5): mobile Aufbereitungsanlage zur Behandlung von Sperrmüll)**

<b>interne Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>
Feste fett- und ölerschmutzte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>Aufbereiteter Sperrmüll, brennbare Abfälle</b>	<b>19 12 10 (neu)</b>	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

## 4.1.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

**4.1.3 Hinweise zur Nachweisführung**

Nr. 1

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

Nr. 2

Abfallerzeuger müssen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV Register führen.

**Für Betreiber von Entsorgungsanlagen speziell zu beachten:** Register sind gemäß § 49 KrWG auch über die Annahme und Weitergabe von nicht gefährlichen Abfällen zu führen.

Nr. 3

Diese Nebenbestimmungen beschränken sich ausschließlich auf die Beurteilung der von der Antragstellerin deklarierten Abfälle.

**4.2 Betrieb der Anlage**

## 4.2.1

Für die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen des Betriebs der Anlage in der Umsetzungsphase 1 gelten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Leistungen:

**Inputmaterial BE 1 und 2:**

Abfallart	Interne Bezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung AVV	Max. Annahmемenge	Max. Lagermenge
Gewerbemüll	Gewerbemüll	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	30.000 t/a	
Sperrmüll	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll	30.000 t/a	
Verpackungen	Gemischte Verpackungen	15 01 06	Gemischte Verpackungen	22.500 t/a	
Monochargen und Verbundchargen	Holzabfälle	15 01 03	Verpackungen aus Holz		
	Metallabfälle	15 01 04	Verpackungen aus Metall		
	Verbundverp.	15 01 05	Verbundverpackungen	2.300 t	

	Altreifen	Altreifen	16 01 03	Altreifen		
Papier- abfälle	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		
	Papier und Pappe	Papier und Pappe	19 12 01	Papier und Pappe		
	Papier und Pappe	Papier und Pappe	20 01 01	Papier und Pappe		
Kunst- stoff- abfälle	Kunststoffabfälle (ohne Verpackun- gen)	Kunststoffabfälle (ohne Verpa- ckungen)	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpa- ckungen)		
	Kunststoffabfälle	Kunststoffabfälle	07 02 13	Kunststoffabfälle		
	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		
	Kunststoff und Gummi	Kunststoff und Gummi	19 12 04	Kunststoff und Gummi		
	Kunststoffe	Kunststoffe	20 01 39	Kunststoffe		
Texti- lien und Beklei- dung	Textilien	Verpackungen aus Textilien	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		
	Textilien	Textilien	19 12 08	Textilien		
	Bekleidung	Bekleidung	20 01 10	Bekleidung		
	Textilien	Textilien	20 01 11	Textilien		
Gesamtlager- und Durchsatzmenge In- und Output nicht gefährliche Abfälle der BE 1 und 2 in der Halle					<b>82.500 t/a</b>	<b>2.300t</b>
(findet derzeit nicht statt) Hausmüll					<b>10.000 t/a</b>	
schrott Elektro-					<b>2.376 t/a</b>	<b>49,5t</b>
Summe					<b>94.876 t/a</b>	

Outputmaterial: <b>Interne Bezeichnung</b>		<b>Abfall- schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung AVV</b>	<b>Max. Lager- menge</b>	
Nicht verwertbare Sortierreste		19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Material- mischungen) aus der mechanischen Be- handlung von Abfällen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 19 12 11 fallen	<b>540 t</b>	
Nicht weiter aufzutrennende Me- tallgemische aus der Sortierung					
<b>Aufbereiteter Sperrmüll/brenn- bare Abfälle</b>		<b>19 12 10</b>	brennbare Abfälle (neu)		
Werstoffe aus der Sortierung und Umschlag von Monochargen	Metall	15 01 04	Verpackungen aus Metall	12 t	
	Papier und Pappe	19 12 01	Papier und Pappe	20 t	
	Eisenmetalle	19 12 02	Eisenmetalle	16 t	
	Nichteisenmetalle	19 12 03	Nichteisenmetalle	18 t	
	Kunststoffe	19 12 04	Kunststoff und Gummi	27 t	
	Fehlwürfe in Mindermengen	Glas	19 12 05	Glas	
		Holz (zur internen Altholzaufberei- tung)	15 01 03	Verpackungen aus Holz	
			19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
		Altreifen	16 01 03	Altreifen	
		Textilien	19 12 08	Textilien	
Gesamtlagermenge nicht gefährliche Abfälle Output BE 1 (Lagerung in Containern vor der Halle)				93 t	
Gesamtlagermenge nicht gefährliche Abfälle Output BE 1 (Lagerung in der Halle)				<b>540 t</b>	

Gesamt max. 93 Tonnen

#### 4.2.2 Betriebsdokumentation

##### 4.2.2.1

Der Betrieb der Anlage ist zu dokumentieren. Hierfür sind eine **Betriebsordnung** und ein **Betriebshandbuch** zu erstellen. Die Betreiberin der Anlage hat die **Betriebsordnung** und das **Betriebshandbuch** hinsichtlich des mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Betriebs fortzuschreiben.

##### 4.2.2.2

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Das **Betriebstagebuch** ist hinsichtlich des geänderten Betriebs zu ergänzen und

weiter zu führen. Im Betriebstagebuch sind die Betriebsbedingungen und den Anlagenbetrieb zu dokumentieren.

#### 4.2.2.3

Das Betriebstagebuch muss alle relevanten Informationen aus dem täglichen Betrieb der Anlage enthalten, insbesondere

- Betriebs- und Stillstandszeiten der mobilen Anlage
- Daten für eingesetzte Aggregate (z.B. Typen der Vorzerkleinerer)

## **5. Hinweise zum Arbeitsschutz**

### 5.1

Der Arbeitgeber hat gem. § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Gefährdungsbeurteilungen müssen vor der Gestaltung von Arbeitsplätzen erstellt bzw. bei Umgestaltung von Arbeitsplätzen, vor Änderungen im Betriebsablauf oder vor wesentlichen Änderungen von Anlagen aktualisiert werden.

Die Beurteilung muss insbesondere Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung der Anlage selbst verbunden sind. Die Wechselwirkungen einzelner Anlagenteile untereinander und die Wirkungen eingesetzter Arbeitsstoffe auf die Arbeitsumgebung müssen berücksichtigt werden.

### 5.2

Der Arbeitgeber hat nach § 12 Absatz 1 ArbSchG die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens jährlich wiederholt werden.

### 5.3

Der Arbeitgeber hat nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

In die Beurteilung nach § 3 Absatz 2 der BetrSichV sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und alternsgerechten Gestaltung,
2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,

3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

#### 5.4

Der Arbeitgeber hat für einen jederzeit sicheren Betrieb der Anlage zu sorgen.

Hierzu sind insbesondere für die einzelnen Anlagenteile/Arbeitsmittel gem. § 3 Abs. 6 BetrSichV Art, Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen sowie die Voraussetzungen festzulegen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen beauftragt werden (Befähigte Personen).

#### 5.5

Arbeitsmittel dürfen nach § 4 Absatz 1 BetrSichV erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber:

1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher und eine vorhersehbare Fehlbenutzung ausgeschlossen ist.

Insbesondere hat der Arbeitgeber nach § 4 Absatz 6 Satz 2 BetrSichV dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und beim Zur-Verfügung-Stellen der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.

#### 5.6

Der Arbeitgeber hat nach § 10 Absatz 1 BetrSichV Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen nach Satz 1 sind unverzüglich durchzuführen und die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Arbeitgeber hat nach § 10 Absatz 2 BetrSichV Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.

Der Arbeitgeber hat nach § 10 Absatz 3 BetrSichV alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können. Dabei hat er insbesondere

1. die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen,
2. eine ausreichende Kommunikation zwischen Bedien- und Instandhaltungspersonal sicherzustellen,
3. den Arbeitsbereich während der Instandhaltungsarbeiten abzusichern,
4. das Betreten des Arbeitsbereichs durch Unbefugte zu verhindern, soweit das nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist,
5. sichere Zugänge für das Instandhaltungspersonal vorzusehen,

6. Gefährdungen durch bewegte oder angehobene Arbeitsmittel oder deren Teile sowie durch gefährliche Energien oder Stoffe zu vermeiden,
7. dafür zu sorgen, dass Einrichtungen vorhanden sind, mit denen Energien beseitigt werden können, die nach einer Trennung des instand zuhaltenden Arbeitsmittels von Energiequellen noch gespeichert sind; diese Einrichtungen sind entsprechend zu kennzeichnen,
8. sichere Arbeitsverfahren für solche Arbeitsbedingungen festzulegen, die vom Normalzustand abweichen,
9. erforderliche Warn- und Gefahrenhinweise bezogen auf Instandhaltungsarbeiten an den Arbeitsmitteln zur Verfügung zu stellen
10. dafür zu sorgen, dass nur geeignete Geräte und Werkzeuge und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwendet werden,
11. bei Auftreten oder Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre Schutzmaßnahmen entsprechend § 9 Absatz 4 Satz 1 zu treffen,
12. Systeme für die Freigabe bestimmter Arbeiten anzuwenden.

#### 5.7

Wenn die direkte Rundumsicht nicht gewährleistet ist, müssen selbstfahrende Arbeitsmittel (ggf. Radlader, Stapler, Bagger etc.) mit einem Rückraumüberwachungssystem ausgerüstet sein.

Die Maschinenverordnung in Verbindung mit Nummer 3.2.1 des Anhangs I der Maschinenrichtlinie und den konkretisierenden Normen (hier die DIN EN 474) bzw. die Betriebssicherheitsverordnung Anhang 1 Nr. 1.5 e sind einzuhalten.

Hinweise:

1. Einfache akustische Rückfahrwarner (Piep- oder Breitbandton) entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und erfüllen somit die Anforderungen nicht.
2. Betriebssicherheitsverordnung:  
Anhang 1 (Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel)  
Nr. 1.5 (Besondere Vorschriften für die Verwendung von mobilen, selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden, Arbeitsmitteln)

Der Arbeitgeber hat vor der ersten Verwendung von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln Maßnahmen zu treffen, damit sie

- e) über geeignete Hilfsvorrichtungen, wie zum Beispiel Kamera-Monitor-Systeme verfügen, die eine Überwachung des Fahrwegs gewährleisten, falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit anderer Beschäftigter zu gewährleisten.

#### 5.8

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die jeweilige Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Beleuchtungsstärke ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen, gem. §§ 3, 5 und 6 ArbSchG unter Berücksichtigung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.4 zu ermitteln.

#### 5.9

Den beschäftigten Arbeitnehmern sind entsprechend der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) geeignete Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Auf die DGUV-Publikationen (DGUV-Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) für den Einsatz von Schutzausrüstungen wird hierzu hingewiesen



### 5.10

Arbeitnehmern, die im Freien beschäftigt werden, ist geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der Schutzkleidung soll unter Beachtung der DGUV-Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“ Abschnitt 4.3.17 Wetterschutzkleidung erfolgen.

### 5.11

Nach § 3 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

### 5.12

Den an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmern sind auf dem Betriebsgelände geeignete Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V. mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 4.1 zur Verfügung zu stellen.

## VI.

### Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

#### 1. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1 sowie 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

#### 2. Kostenfestsetzung

##### 2.1 Gebühren

Die Verwaltungsgebühr nach Nr. 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402) bei Vorhaben mit Investitionskosten bis zu 500.000 € 2 v. H. der Investitionskosten, ohne Umsatzsteuer, jedoch mindestens 2.500,00 € (Mindestgebühr).

Die Gebühr wird wie folgt berechnet:

Die Investitionskosten betragen 15.000 €. Davon 2,0 % sind 300,00 €.

Somit ist die Mindestgebühr anzusetzen:

**2.500 €**

##### 2.2 Auslagen

Die Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind gemäß Nr. 151 VwKostVerz der VwKostO-MUKLV mit der Gebühr abgegolten.

### 2.3 Gesamtbetrag

Der Betrag in Höhe von **2.500,00 €**, i. W.: **Zweitausendfünfhundert Euro**, ist bis spätestens zum **24. März 2025 auf das Konto HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC: HELADEFXXX**, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und der **Referenznummer 42204702500024** zu überweisen.

#### Hinweis:

Nach § 15 HVwKostG wird ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. g. Konto gutgeschrieben ist. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenentscheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre bei Rechtsfehlerhaftigkeit des Kostenbescheides von der Behörde zurückzuerstatten.

## VII.

### Begründung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU- Recht (BImSchG- Novelle), in Kraft getreten am 09. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), i. V. m. §§ 1,2 Abs. 1 Nr. 1 lt b) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) sowie **Nrn. 8.11.2.3 [G], 8.4 [V], 8.11.2.2 [V], 8.12.1.2 [V], 8.12.2 [V], 8.15.2 [V] und 8.15.3 [V]**.

Der § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten nach dem BImSchG, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) besagt, dass danach die zuständige Genehmigungsbehörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist.

#### 2. Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Die AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH (AWS) betreibt am Standort Deponie Büttelborn auf der südlichen Erweiterungsfläche der Deponie in einer Halle und auf den

angrenzenden Freiflächen eine Anlage zur Behandlung, zur Lagerung und zum Umschlag von E-Schrott und Batterien als Teil einer genehmigten Aufbereitungs- und Sortieranlage.

Die Halle, in der zusätzlich der Betrieb einer Aufbereitungs- und Sortieranlage für Hausmüll, Gewerbeabfall, Sperrmüll, gemischte Verpackungen und Monochargen genehmigt ist, wurde ohne die eigentliche Aufbereitungsanlage und den zugehörigen Biofilter errichtet, so dass die AWS nach Fertigstellung der Halle bisher lediglich die oben beschriebene Betriebseinheit in Betrieb genommen hat.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2024, eingegangen am 25. Juli 2024, hat die AWS GmbH über das Ing.-Büro Görisch als Bevollmächtigter im Auftrag der AWS beim Regierungspräsidium Darmstadt den Antrag gestellt, der AWS für die bisher genehmigte Anlage

1) eine Neueinteilung der Flächen in der Halle (BE 5) sowie 2) die Errichtung und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage (Zerkleinern und Sieben) von Sperrmüll gem. § 16 BImSchG zu genehmigen.

Die genehmigte Anlage ist in folgende Betriebseinheiten BE 1- BE 5 gegliedert und die beantragten Änderungen haben folgende Auswirkungen auf die jeweilige Betriebseinheit:

- BE 1 - Baggersortierung (Nr. 8.11.2.4):  
Verlegung der BE innerhalb der Sortierhalle,
- BE 2 - Lagerbereich für Input (Gewerbeabfall, Sperrmüll, gemischte Verpackungen, Monochargen sonstiger Abfälle) und Output (Lagerbox für Sortierreste und Container für Wertstoffe) (Nr. 8.12.2):  
Verlegung der BE innerhalb der Sortierhalle und
- BE 5 - mobile Aufbereitungs- und Sortieranlage für Gewerbeabfall, Sperrmüll, (Hausmüll) und Verpackungen (**Nr. 8.11.2.3**):  
Errichtung und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage für Sperrmüll in der Sortierhalle.

BE 3 - Lagerung, Behandlung und den Umschlag von Elektroschrott und Kabeln (Nrn. 8.12.1.2, 8.12.2, 8.15.2, 8.15.3)

*Keine Änderung* in der Halle und im Außenbereich- die Umladestation für Elektrogeräte (Elektroschrottbox wurde am 15.06.2020 baugenehmigt. Im Rahmen der Baugenehmigung der Lagerboxen vom 02.06.2015 auf der Freifläche werden die aus dem Sperrmüll aussortierten Matratzen (wegen hoher Brandlast) dort vorübergehend zwischengelagert.

BE 4 Hausmüllumschlag- *keine Änderung* (findet nach wie vor nicht statt, erst mit Umsetzungsphase 2), (Nr. 8.15.3).

Erst in der avisierten Umsetzungsphase 2 (Genehmigung vom 03. Juni 2014, IV/Da 42.2-100g 14.09-AWS-SUD Erw.-2) sollen dann die bereits genehmigte Aufbereitungsanlage incl. Biofilter errichtet und die genannten Abfälle und zusätzlich Hausmüll aufbereitet oder nur umgeschlagen werden. Der Betrieb der Umsetzungsphase 2 und dafür ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen sollen separat zu gegebener Zeit geregelt werden.

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird im Übrigen auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 3 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Nach einem Brandereignis am 02. November 2022 wurde über eine Bauantrag die Baugenehmigung vom 30. Oktober 2023 durch die Bauaufsicht des Kreises Groß-Gerau erteilt, die die Sanierung der Halle, die Errichtung eines Technikcontainers und eines Wasserbevorratungsbehälters inklusive Einbau einer automatischen Löschanlage (Wasserwerfer) und das zugehörige Brandschutzkonzept umfasste.

Die Wiederinbetriebnahme der Sortierhalle erfolgte im September 2024.

### 3. Genehmigungshistorie

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat der Firma AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH mit Sitz in 64572 Büttelborn, Auf der Hardt/An der B42 mit Bescheid vom 21. Juli 2011, Az.: IV/Da 42.2-100g 14.09-AWS-SUD Erw.-, gemäß § 4 Abs.1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 8.4 Sp. 2, Nr. 8.11 Sp. 2 lit. b) bb), Nr. 8.12 Sp. 2 lit. b) und Nr. 8.15 Sp. 2 lit b) des Anhangs zur 4. BImSchV die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungs- und Sortieranlage für Gewerbeabfall, Sperrmüll, Hausmüll und Verpackungen sowie zur Demontage und Sortierung von Elektroschrott (Elektrokleingeräte und Computer) und zur Behandlung von Kabeln sowie zum Hausmüllumschlag in einer Halle, im Folgenden Aufbereitungsanlage genannt, auf der westlichen Erweiterungsfläche 1 der Deponie Büttelborn (Gemarkung: Büttelborn, Flur 5, Flurstücke 211/2, 211/4 und 211/5) genehmigt. Die genannte Anlage ist nach der Rechtsänderung vom 02. Mai 2013 in Bezug auf die Lagerung von Abfällen der Nr. 8.12.2 (V), in Bezug auf die Behandlung von Abfällen den Nrn. 8.4 (V) und 8.11.2.2 (V) sowie in Bezug auf den Umschlag von Abfällen der Nr. 8.15.3 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Mit Änderungsgenehmigung vom 27. September 2013 wurden zusätzlich die Lagerung und der Umschlag von gefährlichen Abfällen (Elektroaltgeräten und Batterien) genehmigt, wodurch die Anlage nunmehr zusätzlich den Nrn. 8.12.1.2 (V) und 8.15.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzurechnen ist.

Mit Änderungsgenehmigung vom 03. Juni 2014 wurde die Erhöhung der Lager- und Durchsatzmengen von Gewerbeabfall, Sperrmüll und gemischten Verpackungen, die Neueinteilung und Vergrößerung der Lagerflächen in der Halle, die Erhöhung der max. Lagerhöhe in den Lagerboxen in der Halle auf 5 m und die Baggersortierung von Gewerbeabfall, Sperrmüll und gemischten Verpackungen nach Nr. 8.4 [V], Nr. 8.11.2.4 [V], Nr. 8.12.1.2 [V], Nr. 8.12.2 [V], Nr. 8.15.2 [V] und Nr. 8.15.3 [V] des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigt.

Für die Anlage ergingen bisher folgende behördliche Entscheidungen:

Datum	Typ	Rechtsgrundlage	Aktenzeichen	Inhalt
21.07.2011	G	§ 4,19 BImSchG	IV/Da 42.2-100g 14.09-AWS-SUD Erw.-	Aufbereitungs- und Sortieranlage für Gewerbeabfall, Sperrmüll, Hausmüll und Verpackungen, Demontage und Sortierung von Elektroschrott (Elektrokleingeräte), Hausmüllumschlag
17.12.2012	B G	§ 64 HBO	IV/1.1-BS-2012-117-mm-ba1	Lageverschiebung der Sortier- und Betriebshalle

18.0420.13	A Z	§ 15 BImSchG	IV/Da 42.2-100g 14.09-AWS-SUD-Erw.-A1-	Mengentausch ( langfristig) von Gewerbeabfall und Hausmüll ohne Gesamtmengenerhöhung
27.09.2013	Ä G	§ 16 BImSchG	IV/Da 42.2-100g 14.09-AWS-SUD Erw. -1-	Zusätzlicher Betrieb einer Umlade- und Sammelstation für Elektroschrott incl. Errichtung einer Lagerfläche für beladene Container sowie Errichtung und Betrieb einer Niederfrequenzanlage
03.06.2014	Ä G	§ 16 BImSchG	IV/Da 42.2-100g 14.09-AWS-SUD Erw.-2 -	Änderung der Aufbereitungs- und Sortieranlage (Halle und Außenflächen) - Erhöhung der Lager- und Durchsatzmengen von Gewerbeabfall, Sperrmüll und gemischten Verpackungen (In- und Output)  - Neueinteilung und Vergrößerung der Lagerflächen in der Halle - Erhöhung der max. Lagerhöhe in den Lagerboxen in der Halle auf 5 m - Baggersortierung von Gewerbeabfall, Sperrmüll und gemischten Verpackungen
21.09.2017	A Z	§ 15 BImSchG	IV/Da 42.2-100g 14.09-AWS-SUD-Erw.-A2-	Mengenerhöhung der Aufbereitungs- u. Sortierhalle an ngA (gemischte Verpackungen) < 10 t/d
17.11.2022	A Z	§ 15 BImSchG	RPDA-Dez. Da 42.2-100 h 08.04/2-2021/2	Temporäre auf 1 Jahr befristete Nutzung der AwSV Dichtfläche der Altholzanlage für Sperrmüll
30.10.2023	B G	HBO	III1.4-BS-2023-45-uhl-ba	Sanierung einer bestehenden Halle aufgrund von Brandschaden, Errichtung eines Technikcontainers, Errichtung eines Wasserbevorratungsbehälters
26.09.2023	A Z	§ 15 BImSchG	RPDA-Dez. Da 42.2-100 h 08.04/2-2020/2	Fristverlängerung der Nutzung der AwSV Dichtfläche der Altholzanlage zur Baggervorsortierung von kommunalem Sperrmüll für weiter 6 Mo bis zum 17.Mai 2024
14.05.2024	A Z	§ 15 BImSchG	RPDA-Dez. Da 42.2-100 h 08.04/2-2020/5	2. Fristverlängerung der Nutzung der AwSV Dichtfläche der Altholzanlage zur Baggervorsortierung von kommunalem Sperrmüll für weiter 6 Mo ab 17.Mai.2024 bis zum 17. November 2024 und bis zur endgültigen Wiederinbetriebnahme der am 02. November 2022 abgebrannten Sortierhalle

Die Änderungen der Änderungsgenehmigung vom 03. Juni 2024 beinhalten u. a. gegenüber der ursprünglichen Planung geänderte baulichen Einrichtungen (Boxenwände, keine Aufbereitungsanlage, kein Biofilter) und eine geänderte Flächennutzung in der Halle, so dass mit diesem Bescheid lediglich der Betrieb für die Umsetzungsphase 1, bei der auf die Annahme von Hausmüll bzw. geruchsintensiven Abfällen verzichtet wird, geregelt werden kann.

Nunmehr wird die Neueinteilung der Flächen in der Sortierhalle sowie die Errichtung und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage (Zerkleinern und Sieben) von Sperrmüll in der Halle (BE 5) beantragt nach Nr. **8.11.2.3 (G,E)**, Nr.8.4 [V], Nr. 8.11.2.4 [V], Nr. 8.12.1.2 [V], Nr. 8.12.2 [V], Nr. 8.15.2 [V] und Nr. 8.15.3 [V] des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Aufgrund eines Brandes der Sortierhalle am 02. November 2022 mussten Interimslösungen/Fristverlängerungen bis zum Wiederaufbau derselben erteilt werden für den Umschlag/Baggervorsortierung von Sperrmüll auf der AwSV Dichtfläche der Altholzanlage (3. Anzeigebestätigungen w.o.) und die Altpapierlagerung und den Altpapierumschlag (Nutzungsänderung/Baugenehmigung (BG) der Fahrzeugunterstellhalle/Folientunnel vom 09. Dezember 2022, Az.: III/1.4-BV-2022-489-uhl-ba sowie die BG vom 30. Oktober 2023, Az.: III 1.4-BS-2023-45-uhl-ba zur Sanierung der Halle nach Brandschaden. Zudem beinhaltete die BG vom 15. Juni.2020, Az.: IV/1.2-BV-2020-196-mm-ba die Errichtung/Betrieb einer Umladestation für Elektrokleingeräte außerhalb der Halle auf der westlichen Erweiterungsfläche.

Es gibt ferner eine BG vom 02. Juni 2015, Az.: IV/1.1-BV-2015-215-mm-ba1 mit der die Errichtung von Lagerboxen auf der Freifläche der benachbarten Altholzanlage genehmigt wurden. Hier sollen die aus dem kommunalen Sperrmüll in der Sortierhalle aussortierten Matratzen im Freilager -wegen hoher Brandlast- zwischengelagert werden.

Der Wiederinbetriebnahme der Sortierhalle stand nach Anlassüberwachung vor Ort durch das Regierungspräsidiums Darmstadt am 13. September 2024 nichts entgegen. Auch die im Genehmigungsverfahren geforderte Brandmeldeanlage ist nach erfolgreichem Aufschalttest seit 10. September 2024 ordnungsgemäß in Betrieb gegangen. Dem Voraus gegangen war die Mitteilung der Antragstellerin gegenüber der Baubehörde zur förmlichen abschließenden Fertigstellung der Halle im Rahmen der Sanierung der bestehenden Halle.

#### 4. Verfahrensablauf

**Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag vom 25. Juli 2024 in Fassung vom 22. November 2024 nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.**

- Antrag in der Fassung vom 17. Juli 2024, digital hochgeladen am 22. Juli 2024 sowie persönlich überbracht mit Datumsaktualisierung (6 Ordner) eingegangen am 25. Juli 2024, Az.: ru
- Fristverlängerung zur Erbringung der Nachforderung (Vollständigkeit) auf Antrag vom 19. September 2024 bis zum 01. November 2024
- Ergänzungen und Änderungen (Gutachten Immissionsprognose TÜV Hessen vom 17. Oktober 2024, digital eingegangen am 21. Oktober 2024 sowie im Original eingegangen am 28. Oktober 2024
- Die Antragsunterlagen wurden mit Nachtragsunterlagen vom 18. und 19. November 2024, digital eingegangen am 20. November sowie im Original am 22. November 2024 ergänzt.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2024 wurden die Fachbehörden zur Vollständigkeitsprüfung aufgefordert.

Die Antragsunterlagen wurden am 19. November 2024, eingegangen digital am 20. November, letztmalig ergänzt (Austauschseite) ergänzt. Die Nachtragsunterlagen zum G-Verfahren wurden mit Schreiben des RP Darmstadt vom 08. November 2024 angefordert und mit Datum (Stand 18./19. November 2024) im Original am 22. November 2024 eingereicht.

Die abschließenden Stellungnahmen der Fachbehörden gingen ab 07. bis 26. August 2024 ein. Die vorletzte Fachbehörden-Stellungnahme war vom vorbeugenden Brandschutz Kreis G-G, datiert auf 20. September 2024. Die letzte Stellungnahme war datiert auf den

20. Dezember 2024 (intern 42.2 Luftreinhaltung/Immissionsschutz) zum o.g. Gutachten Immissionsprognose.

Für die Sortieranlage nebst Freiflächen ist mit *Änderung vom 28. April 2015 des Anhang 1 der 4. BImSchV zur Neueinstufung der Anlage* nicht mehr die Nr. 8.11.2.4 (V), sondern die **Nr. 8.11.2.3 (G)** zutreffend.

Die AWS GmbH hat mit Schreiben vom 29. Juni 2015 und vom 03. Juli 2015 auf eine Beschränkung der max. Mengenschwelle oder eine Beschränkung der Haupttätigkeit der Vortsortierung auf die stoffliche Verwertung *verzichtet*. Es ist jedoch auf den *rechtlich und tatsächlich möglichen anlagenbezogenen Betriebsumfang abzustellen*. Denn die Genehmigungsbedürftigkeit von im Anhang 1 der 4. BImSchV gelisteten Anlagen hängt nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV vom Erreichen oder Überschreiten der Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab.

Die Anlage Sortierhalle westliche Erweiterungsfläche wird seitdem als Anlage nach Nr. 8.11.2.3 (G)- geführt und unterliegt der IE Richtlinie.

Das Verfahren wurde letztlich nach **§ 16 Abs. 1** und **Abs. 2 Satz 1 und 2** als wesentliche Änderung einer in einem Spalte 1 (G) Verfahren zu genehmigenden Anlage durchgeführt. Diese Änderung ergab sich auch wegen der beantragten Durchsatzleistung der mobilen Aufbereitungsanlagen für Sperrmüll, die mit 25 t/h angegeben ist und somit > 50 Tonnen oder mehr je Tag überschreitet (Nr. 8.11.2.3 Anhang 1 der 4. BImSchV).

Die §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) der 4. BImSchV gelten entsprechend.

Denn auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom **18. November 2024** konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und der Unterlagen (gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG) abgesehen werden, weil die Anlage nur unwesentliche Auswirkungen auf die Schutzziele des § 1 BImSchG hat und keine schädlichen Umweltauswirkungen (Nachbarschaft, Allgemeinheit) zu erwarten sind.

Dies wurde im Antrag (siehe Kapitel 6, S. 5 und Kapitel 22 IE- Anlage) ausführlich begründet.

1. Die bestehende Anlage am Standort ist bereits nach dem BImSchG genehmigt.
2. Die bereits genehmigten Jahresmengen und -lagermengen bleiben gleich.
3. Die genehmigten Betriebszeiten bleiben gleich.
4. Die beantragte mobile Aufbereitungsanlage (Zerkleinern und Sieben) von Sperrmüll wird in der genehmigten Halle betrieben. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung in Büttelborn („Im Pfützgarten“) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.100 m westlich der Anlage.
5. Dem Antrag ist ein Gutachten zur Luftreinhaltung beigelegt. Das kommt zum Ergebnis, dass der Irrelevanzwert für die Staubkonzentrationen PM 10 sowie für die Staub-Deposition an allen relevanten Immissionsorten eingehalten wird. Die Immissions-Jahreswerte der TA Luft werden somit sicher eingehalten.
6. Es befinden sich in der Nähe des Standortes keine verzeichneten Kulturgüter oder sonstige Sachgüter auf die das Vorhaben erhebliche Auswirkungen hätte.
7. Auch im Bereich der Anlagensicherheit sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erkennen.
8. Gemäß Kapitel 20 (Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung) ist das Vorhaben zudem *nicht* UVPG pflichtig, weil es nicht in Anlage 1 des UVPG aufgeführt ist. Der Gesetzgeber geht somit grundsätzlich davon aus, dass diese Art von Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.
9. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter sind somit nicht zu besorgen. Dem konnte sich die Behörde nach Überprüfung des Sachverhaltes anschließen (siehe Prüfung der Genehmigungsveroraussetzungen).

10. Zur sog. IE-Anlage war auch kein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, weil keine gefährlichen Stoffe nach der CLP- Verordnung erzeugt oder freigesetzt werden.

Die Sätze 1 bis 4 der 9. BImSchV sind bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue bzw. erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheids wurde der Antragstellerin mit Schreiben/E-Mail vom 20. Januar 2025 zur Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) übermittelt.

Mit E-Mail/Schreiben vom 04. Februar 2025 hat die AWS Anmerkungen Ihres Bevollmächtigten (Ing.-Büros Dr. Görisch) zum Bescheidsentwurf geltend gemacht zur Baugenehmigung und zu Immissionsschutz/Luftreinhaltung. Diese Änderungswünsche wurden in Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden berücksichtigt.

## 5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben sowie die Gesamtanlage sind nicht in Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2024 (BGBl 2024 I Nr. 151), aufgeführt und mithin nicht UVP-pflichtig.

## 6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau - Bauaufsichtsamt und Brandschutz - hinsichtlich baurechtlicher Belange,
- Gemeinde Büttelborn - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange

Meine Fachdezernate:

- IV/Da 41.4 - hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen
- IV/Da 42.1 - hinsichtlich Abfalleinstufung, Stoffstrom, Entsorgungswege
- IV/Da 43.3 - hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes
- IV/Da 42.2 - hinsichtlich des sonstigen Immissionsschutzes (Luftreinhaltung)
- VI/Da VI 61 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes
- V/Da V 53.1 - hinsichtlich der Belange des Naturschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

### Allgemeines

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 1. Allgemeines dienen der Sicherstellung eines geordneten Betriebsablaufes.



### Baurecht und Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben. Nach nochmaliger Beteiligung der Behörde vom 05.02.2025 zur Überprüfung der Stellungnahme des KBA G-G vom 20.08.2024 im Rahmen des Anhörungsentwurfes konnte diese Stellungnahme nochmals am 19.02.2025 *geändert* werden.

Denn die beantragte Maßnahme stellt kein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben im Sinne des § 62 HBO dar, weil die erforderlichen Baugenehmigungen bereits im Laufe folgender anderer Verfahren erteilt worden sind, hier:

- Baugenehmigung vom 02.06.2015 Errichtung von Lagerboxen", Aktenzeichen: IV/1.1-BV-2015-215-mm-ba
- Baugenehmigung vom 30.10.2023 Sanierung einer bestehenden Halle (Wertstoffsortierhalle) aufgrund von Brandschaden, Aktenzeichen: 111/1.4-BS-2023-45-uhl-ba

Planungs- und Bauordnungsrecht sind in diesen Verfahren bereits geprüft. Der BlmSchG-Antrag enthält daher keinen gesonderte Bauantrag und schließt sich den erteilten Baugenehmigungen planungs- und bauordnungsrechtlich an.

Auch war kein gesonderter Standsicherheitsnachweis erforderlich, weil die Standsicherheit im Aktenzeichen 1V/1.1-BV-2015-215-mm-ba und zuletzt im Sonderbau-Verfahren mit dem Aktenzeichen 11/1.4-BS-2023-45-uhl-ba eingehend geprüft wurde. Den Ausführungen dieser Baugenehmigungen zum Thema Standsicherheit wird sich angeschlossen.

Auch eine erneute Überprüfung des Brandschutzkonzepts durch die Brandschutzbehörde, insbesondere, ob die Brandmeldeanlage ausreichend ist, kam zu dem Ergebnis, dass die im Brandschutzkonzept geforderten Maßnahmen ausreichend sind bzw. ggfs. notwendige Ergänzungen abzustimmen und dem Brandschutzkonzept chronologisch beizufügen sind.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Fachdezernat äußerte, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Neueinteilung der Flächen in der Halle bzw. die beantragten Änderungen bestehen, da die gesamte Halle auf der Erweiterungsfläche West als Dichtfläche ausgebildet ist. Außerdem fällt kein Prozessabwasser durch Wasserbedüsung an bzw. hat dies bei der nach AwSV abgedichteten Hallenbodenfläche der Halle keine Auswirkungen auf die Abwassermenge. Weitere Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

### Abfallrecht

Zwischenprodukte, sonstige Abfälle und gefährliche Stoffe fallen bei der beantragten Änderung nicht an.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen befolgt werden.

### Naturschutz

Naturschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Da das Vorhaben innerhalb der bereits bestehenden Aufbereitungs-/Sortierhalle realisiert werden soll, sind von dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen oder -rechtlichen Aspekte betroffen.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben somit keine Bedenken.

Es werden auch keine baulichen Änderungen außerhalb der bestehenden Halle oder zusätzliche Flächenversiegelungen vorgenommen.

### Gemeinde Büttelborn

In der Stellungnahme vom 22. August 2024 äußert die Gemeinde Bedenken bezüglich Abwasserbedüsung und einer möglichen Abwassermenge sowie betriebliche Bedenken bezüglich der Typen der Vorzerkleinerer. Diese Bedenken wurden durch die Antragstellerin in ihrer Antwort vom 11. November 2024 ausgeräumt:

- 1) Zur Staubniederschlagung wird innerhalb der Halle beim Brechen und Verladen des Materials eine Feinstbedüsung über Nebelkanonen eingesetzt. Dabei wird das Material mit feinsten Wasserperlen benetzt um die Staubneigung zu reduzieren. Die Feuchtigkeit wird dabei vom Material aufgenommen, so dass kein Abwasser/Prozesswasser entsteht.
- 2) Die Modelle der mobilen Vorzerkleinerer haben alle die identische Arbeitsweise (zwei langsam laufende Wellen). Welches Modell abschließend zum Einsatz kommt, hängt von verschiedenen Faktoren ab und wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Deshalb wird im Antrag immer von „od. vergleichbar“ gesprochen. Die exakte Walzendrehzahl hat für das Genehmigungsverfahren keine besondere Relevanz.

### Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes bestehen bei Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen keine Bedenken. Im Schallgutachten des TÜV Hessen vom 23. Oktober 2020 im Rahmen der Erstgenehmigung der Sortierhalle vom 21. Juli 2011 ist für den Gesamtstandort des Abfallzentrums nachgewiesen worden, dass durch das Vorhaben Sortierhalle keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche zu erwarten sind.

### Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung bestehen bei Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmung keine Bedenken, vgl. NBen zu Nr. 3.2 ff. Immissionsschutz-Luftreinhaltung. Der gewünschten Textänderung (doppelte Wiederholung „Die Reinigung der Fahrwege und Betriebsflächen sind mittels Nasskehrmaschine vorzunehmen bzw. sauber zu halten“) konnte entsprochen werden.

Die Stellungnahme Luftreinhaltung zum Nachtrag Staubimmissionsschutzprognose ist datiert auf 20. Dezember 2024.

Im Rahmen des Änderungsvorhabens war die Vorlage einer Staubimmissionsprognose erforderlich, da die Behandlung von Sperrmüll und Gewerbeabfall von jeweils 30.000 t/a über einen Vorzerkleinerer bzw. einer Siebanlage als neuer Antragsgegenstand aufgenommen wurde. Die immissionsseitigen Bagatellanforderungen nach TA-Luft waren demnach zu untersuchen.

Zu den Prüfdetails:

### Prüfpunkt Nr. 1: Beurteilungspunkte, Betriebszeit, Geräte-/Maschinendaten

In der Staubimmissionsprognose wurde mit einer Betriebszeit von 2756 h/a gerechnet, was

dem Antragsgegenstand entspricht.

Bei den gewählten Beurteilungspunkten konnten keine Unstimmigkeiten festgestellt werden. Aufgrund der Prägung des Anlagenstandorts durch die Deponie Büttelborn kann den Aussagen des Gutachters gefolgt werden, dass die Beurteilungspunkte ANP\_4 und ANP\_5 (Lage der Beurteilungspunkte innerhalb des Betriebsgeländes des Abfallwirtschaftszentrums) als nicht beurteilungsrelevant eingestuft werden und der Schwerpunkt der Immissionsbetrachtung auf die Beurteilungspunkte ANP\_1 (Autobahntankstelle), ANP\_2 (Gewerbegebiet Büttelborn) und ANP\_3 (Wohngebiet Büttelborn) gelegt wird.

Die nachfolgenden Geräte-/Maschinendaten wurden der Staubimmissionsprognose zugrunde gelegt:

#### Fahrzeugdaten Fa. AWS

Fahrzeug	Abfallfraktion	Leergewicht in t/FZ	Lademenge in t/FZ	Gesamtgewicht in t/FZ	mittleres Gewicht in t/FZ	Schaufelvolumen	Dichte
						in m <sup>3</sup>	in t/m <sup>3</sup>
LKW Abrollcontainer	Interner Transport	13,0	9,0	22,0	17,50		
LKW Hecklader	Input	15,0	9,0	24,0	19,50		
LKW Walkingfloor	Output	16,0	24,0	40,0	28,00		
Mobilbagger	Umschlag Sperrmüll	22,0	0,8	22,8	22,38	1,5	0,5
Radlader Liebherr L518 Stereo	Verladung zerkleinerter Sperrmüll	10,0	1,0	11,0	10,50	2,0	0,5

Maschine	Leistung in t/h
Schredder	25,0
Sieb Überkorn	25,0
Sieb Unterkorn	25,0

Abb. 1.: Geräte-/Maschinendaten der Fa. AWS

Die beantragte Durchsatzleistung des **Shredders** und **Siebs** wurden antragsgemäß in die Staubimmissionsprognose eingearbeitet (vgl. Unterkapitel 6.3 der Antragsunterlagen).

Die Ansätze für den Schaufelinhalt des **Umschlagbaggers** von ca. 1,5 m<sup>3</sup> sowie beim **Radlader** von 2 m<sup>3</sup> sind plausibel.

#### Prüfpunkt Nr. 2: Betriebsvorgänge

##### *Betriebseinheiten 1, 2, 3 und 5*

In der Betriebseinheit 1 und 2 ist eine Baggersortierung sowie die Lagerung von Input- und Output-Material geplant. In der Betriebseinheit 5 findet die Behandlung von Sperrmüll (hier: Zerkleinerung und Siebung) statt, alle weiteren Abfälle werden mit einem Bagger sortiert.

Die Behandlungstätigkeiten in der Betriebseinheit 3 werden laut Aussagen in der Staubimmissionsprognose für die Staubentwicklung als unwesentlich eingestuft, da hier eine händische Sortierung von E-Schrott und Kabeln stattfindet. Der Einschätzung des Gutachters, dass in der Betriebseinheit 3 die Fahrbewegungen für die Staubentwicklung relevant sind, kann gefolgt werden.

Für die Betriebsvorgänge in der Sortierhalle (BE 1, 2, 3, 5) wurden für die Emissionen Volumenquellen an den 3 Austrittsöffnungen der Halle (Hallentore) [QUE\_001, QUE\_002, QUE\_003] angesetzt. Die in der Staubimmissionsprognose angesetzten Abfallmengen entsprechen dem Antragsgegenstand.

Der Gutachter setzte bei der Handhabung mit den Abfällen Gewerbemüll, Sperrmüll, Verpackungen und andere Abfälle eine Staubneigung von 2 (Staub nicht wahrnehmbar) an, was unter Berücksichtigung von Tabelle 5.2 der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube der Landesanstalt Umwelt Baden-Württemberg plausibel ist.

Bei der Bestimmung des Umfeldfaktors  $k_U$ , der Kennzahl für die Wirksamkeit von Emissionsminderungsmaßnahmen  $k_M$  sowie bei den angesetzten Materialdichten der einzelnen Abfallfraktionen konnten unter Berücksichtigung der Tabellen 5.12 und 5.3 sowie des Unterkapitels 5.2.4.1 der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube der Landesanstalt Umwelt Baden-Württemberg keine Unstimmigkeiten festgestellt werden.

### Prüfpunkt Nr. 3: Fahrbewegungen

Die Fahrbewegungen für den Transport der beantragten Abfälle wurden in der Staubimmissionsprognose berücksichtigt. Für die Anlieferungen und Leerfahrten (Rückfahrten) legte der Gutachter Wegstrecken über den Stellplatz für leere Container zum westlichen Hallentor fest. Die Ablieferungen respektive der notwendigen Leerfahrten wurde über das nördliche Hallentor (Wegstrecken 4 und 5) bestimmt. Der Antragsgegenstand ist hinreichend abgebildet.

Bei der gewählten Anzahl an Niederschlagstagen (115 Tage) orientierte sich der Gutachter an einer Statistik des Deutschen Wetterdienstes, welche der VDI 3790 Blatt 4 zugrunde liegt.

Bei der Flächenladung  $s_L$  der Fahrtstrecken außerhalb der Halle geht der Gutachter von einer mäßigen Verschmutzung aus, weshalb für  $s_L=5 \text{ g/m}^2$  angesetzt wurde (siehe Tabelle 4 der VDI 3790 Blatt 4). Unter der Maßgabe, dass alle Fahrwege im ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden (siehe Kapitel 8 der Antragsunterlagen), kann dem Ansatz des Gutachters gefolgt werden.

Die Wahl der Kennzahl für die Maßnahmenwirksamkeit von Emissionsminderungsmaßnahmen in Höhe von  $k_M=0,2$  ist unter Berücksichtigung von Tabelle 7.12 der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube der Landesanstalt Umwelt Baden-Württemberg sowie unter der Maßgabe, dass die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände auf 10 km/h beschränkt wird, plausibel.

### **Abschließende Betrachtung**

Die Prüfung der Staubimmissionsprognose hat ergeben, dass die Wahl der Eingangsparameter plausibel sind und die Antragsgegenstände hinreichend abgebildet sind.

Beim Vergleich der Immissionskenngrößen zwischen dem beantragten Vorhaben und dem Vorhaben für die Verfüllung der Deponiefelder 6 bis 10, im Rahmen dessen ebenfalls eine Staubimmissionsprognose angefertigt wurde, war ersichtlich, dass das vorliegende Vorhaben im Vergleich zum Deponiebetrieb einen geringen Beitrag zu den standortbezogenen diffusen Emissionen leistet.

Zudem wurden die Immissionskenngrößen bei den relevanten Beurteilungspunkten deutlich unterschritten.

Aufgrund der nachfolgenden Aspekte wurde keine Beteiligung des HLNUG vorgenommen:

- Der Anlagenstandort ist durch weitere Emittenten vorgeprägt.
- Das beantragte Vorhaben leistet einen geringen Beitrag zu den standortbezogenen diffusen Emissionen.
- Es liegt kein naheliegendes Wohngebiet vor.
- Die Annahmen des Gutachters sind plausibel.
- Bei den beurteilungsrelevanten Punkten wurden gutachterlich deutliche Unterschreitungen der Bagatellanforderungen prognostiziert.

Anhand der ermittelten Werte für Staub sind keine erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteile im Umfeld der Anlage zu erwarten. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 Immissionsschutz Luftreinhaltung stellen sicher, dass die Anlage nach dem aktuellen Stand der Technik der TA-Luft 2021 und ABAVwV betrieben wird.

#### Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die Hinweise unter V. Nr. 5 dieses Bescheides beachtet werden.

#### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6

BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften den beantragten Änderungen nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## VIII.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

Bettina Veit

#### Anlage:

Plansatz Nr. 2 nebst Ergänzungen

Formular Anzeige der abschließenden Fertigstellung